

Verfahrensablauf - Von der Idee zur Förderung

1. Schritt - Beratung

Beratung durch den Quartiersarchitekten. Bei diesem Termin gehen wir gemeinsam die erforderlichen Unterlagen für einen möglichen Antrag durch und unterstützen Sie bei der Vervollständigung.

2. Schritt - Antragsstellung

Sie reichen alle erforderlichen Unterlagen bei der Kolpingstadt Kerpen, Abtl. 18.1, Jahnplatz 1 in 50171 Kerpen ein oder per Mail an: foerdermanagement@stadt-kerpen.de

3. Schritt - Bewilligung/Ausführung

Wenn alle Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie von der Kolpingstadt Kerpen einen Bewilligungsbescheid. Jetzt können Sie mit Ihrer Baumaßnahme beginnen.

4. Schritt - Auszahlung des Zuschusses

Nach Durchführung der Maßnahme hat der Förderempfänger innerhalb von 3 Monaten die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

WICHTIG! Wenn Sie ohne Zustimmung der Kolpingstadt Kerpen mit den Baumaßnahmen beginnen, ist eine Förderung ausgeschlossen!

Grundlage ist die „Richtlinie der Kolpingstadt Kerpen über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden, Innenhöfe und Freiflächen im Rahmen des Projektes ISEK Europaviertel Kerpen-Nord (Hof- und Fassadenprogramm)“, gemäß Ratsbeschluss vom 02.07.2019. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Björn Amonat - Quartiersarchitekt

Quartiersbüro Kerpen-Nord
Nordring 52
50171 Kerpen

Sprechzeiten:

Donnerstags von 12:00 - 14:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon: 0178-6886402

E-Mail: quartier-kerpen-nord@stadt-kerpen.de

Gefördert durch:



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Herausgegeben von:

Kolpingstadt Kerpen
Abtl. 18.1 - Zentrales Bau- und Fördermanagement

Redaktion, Fotos und Layout: Amonat Architektur



Sie interessieren sich für Fördermittel im Rahmen des Hof- und Fassadenprogrammes? Dann besuchen Sie uns im Quartiersbüro Kerpen-Nord.

Als Ansprechpartner vor Ort steht Ihnen der Architekt Björn Amonat zur Verfügung.

Die Kolpingstadt Kerpen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof-, Frei- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken im Gebiet des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) Europaviertel Kerpen-Nord.

Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich als Eigentümer /in, Mieter/in oder als Hausverwaltung einer Wohn- und/oder Gewerbeimmobilie im Europaviertel zu passenden Fördermöglichkeiten beraten.

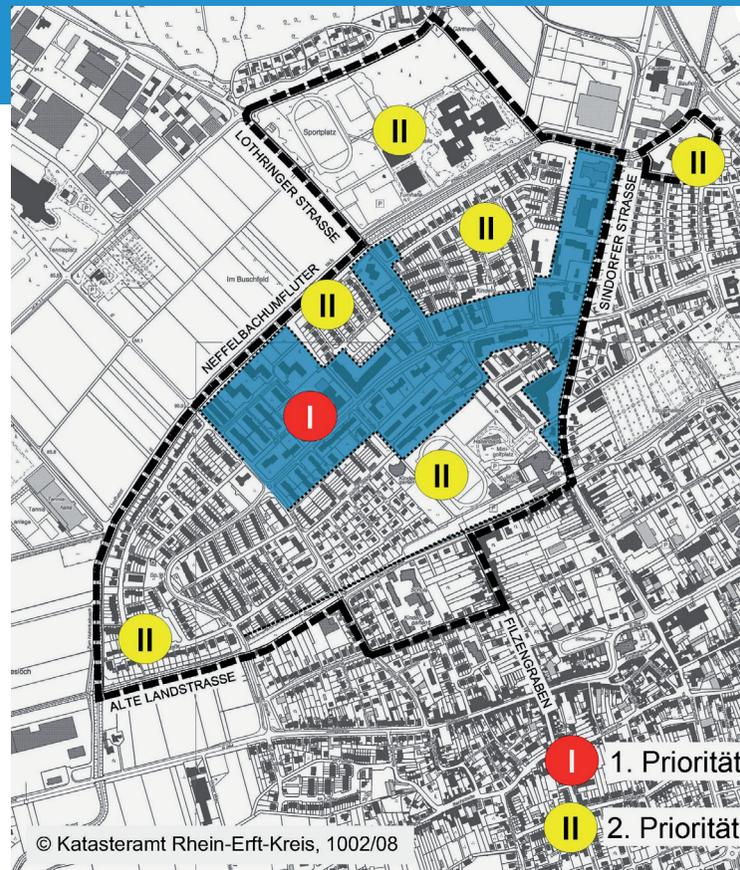
Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen!

Fördervoraussetzungen

- Nur Maßnahmen die im rechts abgebildeten Gebiet liegen, zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes führen sowie den Wohn- und Freizeitwert verbessern, können gefördert werden.
- Die Maßnahme muss für einen Zeitraum von min. 10 Jahren unverändert, gepflegt und zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung ist auf evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen (Zweckbindungsfrist).
- Die Finanzierung muss gesichert sein.
- Eine geförderte Gestaltung der Fassade muss öffentlich sichtbar sein und die Verbesserung von Hof- und Gartenfläche muss der Öffentlichkeit dienen.
- Die förderfähigen anerkannten Gesamtkosten dürfen nicht auf die Mieter/innen umgelegt werden.
- Der Quartiersarchitekt und ein/e Energieberater/in müssen beratend hinzu gezogen werden.
- Die Gestaltung muss sich in die Umgebung einfügen.

Was wird gefördert?

- Farbliche Neugestaltung von Fassaden.
- Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung und/oder Aufwertung von Freiflächen.
- Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, Anlegen von Spiel-, Wege- und Sitzflächen sowie Pergolen.
- Begrünung von Dächern und Fassaden.
- Graffiti-Entfernung und Schutzanstrich.
- Nebenkosten für eine zwingend erforderliche fachliche Beratung oder Betreuung der Maßnahme bis zu einer Höhe von 5%.
- Bei Reihenhäusern ist eine einheitliche Gestaltung erforderlich. Hierzu ist im Vorfeld eine Abstimmung mit der Stadtplanung erforderlich.



Was wird nicht gefördert?

- Neuverlegung/Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Zusätzliche Stellplätze oder neuversiegelte Flächen.
- Gestaltungen und/oder Nutzungen die nicht zugelassen sind.
- Selbsterbrachte Arbeitsleistungen.
- Maßnahmen die bereits über andere Programme gefördert werden, wie z.B.: KfW-Bank, NRW-Bank oder Denkmalschutz.
- Energetische Maßnahmen wie Austausch/Ergänzung von Dämmungen oder der Austausch von Fenstern und Türen.
- Fassadenvor- und Anbauten.
- Finanzierungskosten.
- Flächen die nicht öffentlich einsehbar sind.

Wer kann einen Antrag stellen?

Eigentümer/innen, Mieter/innen mit einer schriftlichen Zustimmung des/der Eigentümers/in und Hausverwaltungen mit einem Beschluss der Eigentümerversammlung.

Höhe der Förderung

- Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Zu den förderfähigen Kosten wird ein Zuschuss in Höhe von max. 50% gewährt.
- Z.B. werden für farbliche Fassadengestaltungen im Gebiet „1. Priorität“ max. 25 € brutto je qm Fassadenfläche bewilligt. Bei Fassaden- und Dachbegrünungen werden 30 € brutto angesetzt. Bei der Eindeckung von Satteldächern werden 40 € brutto und bei der Entsiegelung befestigter Flächen 50 € brutto gewährt.
- Die Ausgaben müssen mindestens 500 € betragen (Bagatellgrenze).

Erforderliche Unterlagen

- Formloses Antragsanschreiben
- Eigentümersnachweis
- Lageplan, Darstellung der Maßnahme, auch textlich
- Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Finanzierungsbestätigung
- Fotos vor Beginn der Maßnahme
- Berechnung der zu fördernden Fläche
- Mindestens drei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben
- Ggf. erforderliche Genehmigungen
- Erklärung über die Dauer der Arbeiten
- Ggf. einen Beschluss der Eigentümerversammlung
- Nachweis der energetischen Beratung